



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 15.09.2025
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Brüderle, Hedwig

Doppler, Christopher

Froschmeir, Christine

GRin Froschmeir kommt zu Beginn des TOPs 2.1 der öffentlichen Sitzung.

Glöckl, Martin

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

Raba, Florian

Reitberger, Hubert

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Straub, Regina

Wendl, Martin

Entschuldigt fehlen:

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 28.07.2025**
- 2. Bauangelegenheiten**
 - 2.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses, Bauort FI.Nr. 702/2 Gmkg Karlskron, Eicherstr. 21 b, Grillheim
 - 2.2 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort FI.Nr. 761/8 Gmkg Karlskron, Rainweg 45a, Grillheim
 - 2.3 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Bauort FI.Nr. 111/4 Gmkg Adelshausen, nahe Schloßstraße, Adelshausen
 - 2.4 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Bauort FI.Nr. 111/5 Gmkg Adelshausen, nahe Schloßstraße, Adelshausen
 - 2.5 Antrag auf Vorbescheid zur Aufstockung eines bestehenden Einfamilienhauses und die Errichtung einer Garage mit Einliegerwohnung, Bauort FI.Nr. 817 Gmkg Karlskron Eicherstr. 18, Grillheim
 - 2.6 Antrag auf Vorbescheid zur Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses sowie der Errichtung von 2 Dachgauben und der Schaffung einer 3. Wohneinheit, Bauort FI.Nr. 810/5 Gmkg Karlskron, Hauptstr. 153a, Karlskron
- 3. Bauleitplanung Nachbargemeinden**
 - 3.1 Markt Manching - Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 67 "Gewerbegebiet Oberstimm-West I (GEOS 1)" mit 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren, Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
 - 3.2 Markt Hohenwart - Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59 - Schlott "SO PV-Anlage Solarpark II", Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
 - 3.3 Markt Hohenwart - 3. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Hohenwart, Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
 - 3.4 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Hohenwart - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 - Thierham "Seibersdorfer Straße", Beteiligung im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
- 4. Aufhebung des einfachen Bebauungsplans und Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Karlskron, Information zum weiteren Vorgehen**
- 5. Erlass einer Stellplatzsatzung der Gemeinde Karlskron**
- 6. Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes (BayStrWG)**
 - 6.1 Widmung der Ortsstraße "Andreasstraße"
 - 6.2 Widmung FI-Nr.387/27 Gmkg Karlskron als beschränkt öffentlicher Weg
 - 6.3 Widmung der "Rosengasse" als Ortsstraße
 - 6.4 Widmung "Heuweg" als Ortsstraße
 - 6.5 Widmung der FI-Nr. 22/2 TF als öffentlicher Feld- u. Waldweg
 - 6.6 Widmung der FI-Nr.120/14 Gmkg Karlskron als öffentlicher Feld - u. Waldweg
 - 6.7 Widmung der "Kirchstraße" als Ortsstraße
 - 6.8 Widmung der "Schillerstraße" als Ortsstraße
 - 6.9 Widmung der "Goethestraße" als Ortsstraße
 - 6.10 Widmung der "Pettenkofersstraße" als Ortsstraße
 - 6.11 Widmung der "Körnerstraße" als Ortsstraße
 - 6.12 Widmung der "Karl-Theodor-Straße" als Ortsstraße
 - 6.13 Widmung FI-Nr.347/26 TF Gmkg Karlskron als beschränkt öffentlicher Weg
 - 6.14 Widmung der "Lessingstraße" als Ortsstraße

7. Antrag zur Gründung einer Kinderfeuerwehr der Feuerwehr Adelshausen**8. Anfragen und Mitteilungen**

- 8.1 Mitteilung - Stellungnahme zur Anfrage von GR Froschmeir zu den Themen "Haus der Vereine" und "Wohnen im Alter"
- 8.2 Mitteilung - Bürgerversammlungen 2025
- 8.3 Mitteilung - neue Parkplätze zwischen ehemaligen Eicherhaus und Rathaus und Parkplatzmarkierungen an der Schule
- 8.4 Mitteilung - Einweihung Kindergarten "Haus Sonnenschein" am 18.10.2025
- 8.5 Mitteilung - Sanierung Eicherstraße (Maßnahme vom 21.08.2025 - 29.08.2025)
- 8.6 Mitteilung - Info zur Kommunalwahl 2026 vom Wahlamt
- 8.7 Mitteilung - Abwasserkonzept der Zukunft
- 8.8 Anfrage GR Raba - Wiederherstellung Weg (Fl.Nr. 239, Gemarkung Adelshausen) durch die Firma Franz Schelle GmbH & Co. KG
- 8.9 Anfrage GRin Moosheimer - Brunnen im Friedhof Pobenhausen
- 8.10 Anfrage GRin Straub - Bushaltestelle in Gemeindeteil Brautlach
- 8.11 Anfrage GR Wendl - Anbringung eines Zebrastrreifens auf Höhe der Kindertagesstätte in Karlskron
- 8.12 Anfrage GRin Froschmeier- Sperrung des Endteilstückes der Lessingstraße

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 28.07.2025

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.07.2025 bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.07.2025 in der zugesandten Form.

Angenommen**Ja 16 Nein 0****TOP 2 Bauangelegenheiten**

TOP 2.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses, Bauort Fl.Nr. 702/2 Gmkg Karlskron, Eicherstr. 21 b, Grillheim

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird die Überprüfung der Zulässigkeit zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 702/2 der Gemarkung Karlskron, Eicherstr. 21 b in Grillheim beantragt.

Der Bauherr gibt folgende Erklärung zum Vorbescheid ab:

„Das Grundstück wurde 2013 als Bauplatz erworben und wird z.B. im Grundsteuerbescheid als solches geführt, ebenso ist das Grundstück erschlossen und es werden dafür Abgaben als Baugrundstück erhoben. Auf Anfrage wurde uns mitgeteilt, dass keine Bauleitplanung für das Grundstück existiert. In diesem Zuge wurde uns empfohlen eine Bauvoranfrage zu stellen um die Bebaubarkeit zu klären - was wir hiermit tun.“

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron ist das Grundstück als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Das Grundstück Fl-Nr.702/2 Gmkg Karlskron liegt jedoch außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich.

Da kein Privilegierungsgrund nach § 35 Abs. 1 BauGB gegeben ist, ist das Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zu beurteilen.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Antrag auf Vorbescheid befasst und erteilt sein Einvernehmen.

Angenommen**Ja 15 Nein 2**

TOP 2.2 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort FI.Nr. 761/8 Gmkg Karlskron, Rainweg 45a, Grillheim

Mit dem Bauantrag wird auf der FI.Nr. 761/8 der Gemarkung Karlskron, Rainweg 45a in Grillheim die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage beantragt.

Das Einfamilienhaus (10,24 m x 9,49 m) soll mit zwei Vollgeschossen und einer Dachneigung von 25° errichtet werden.

Nördlich anschließend soll ebenfalls zweigeschossig die Garage mit Windfang und Technikraum (8,79 m x 6,49 m) mit einer Dachneigung von 25° entstehen.

Das Grundstück FI.Nr. 761/8 Gemarkung Karlskron liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron ist das Grundstück als Wohngebiet ausgewiesen. Wohnhäuser und Garagen sind demnach zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauvorhaben befasst und erteilt sein Einvernehmen.

Angenommen

Ja 17 Nein 0

TOP 2.3 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Bauort FI.Nr. 111/4 Gmkg Adelshausen, nahe Schloßstraße, Adelshausen

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird auf dem Grundstück FI.Nr. 111/4 Gmkg Adelshausen, nahe Schloßstraße in Adelshausen die Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage beantragt.

Durch die Bauvoranfrage sollen folgende Fragen geklärt werden:

1. Darf auf dem Grundstück ein Wohnhaus samt Garage gebaut werden?

2. Darf das geplante Wohnhaus folgende Maße haben:

Wohnhaus E+1

Grundfläche c. 11,49m x 11,49m

Wandhöhe max. 6,50m

Firshöhe max. 11,75m

Dachform Satteldach / Walmdach / Flachdach / Pultdach

DN max. 45°

3. Darf die geplante Garage folgende Maße haben:

Doppelgarage

Grundfläche ca. 7,00m x 7,00m

Wandhöhe max. 3,00m

Firshöhe max. 6,50m

Dachform Satteldach / Walmdach / Flachdach / Pultdach

DN max. 45°

Das Grundstück FI-Nr.111/4 Gmkg Adelshausen liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich.

Da kein Privilegierungsgrund nach § 35 Abs. 1 BauGB gegeben ist, ist das Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zu beurteilen.
Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Antrag auf Vorbescheid befasst und erteilt sein Einvernehmen.

Angenommen**Ja 15 Nein 2****TOP 2.4 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Bauort Fl.Nr. 111/5 Gmkg Adelshausen, nahe Schloßstraße, Adelshausen**

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 111/5 Gmkg Adelshausen, nahe Schloßstraße in Adelshausen die Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage beantragt.

Durch die Bauvoranfrage sollen folgende Fragen geklärt werden:

1. Darf auf dem Grundstück ein Wohnhaus samt Garage gebaut werden?**2. Darf das geplante Wohnhaus folgende Maße haben:**

Wohnhaus E+1

Grundfläche c. 11,49m x 11,49m

Wandhöhe max. 6,50m

Firsthöhe max. 11,75m

Dachform Satteldach / Walmdach / Flachdach / Pultdach

DN max. 45°

3. Darf die geplante Garage folgende Maße haben:

Doppelgarage

Grundfläche ca. 7,00m x 7,00m

Wandhöhe max. 3,00m

Firsthöhe max. 6,50m

Dachform Satteldach / Walmdach / Flachdach / Pultdach

DN max. 45°

Das Grundstück Fl.Nr.111/5 Gmkg Adelshausen liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich.

Da kein Privilegierungsgrund nach § 35 Abs. 1 BauGB gegeben ist, ist das Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zu beurteilen.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Antrag auf Vorbescheid befasst und erteilt sein Einvernehmen.

Angenommen**Ja 15 Nein 2**

TOP 2.5 Antrag auf Vorbescheid zur Aufstockung eines bestehenden Einfamilienhauses und die Errichtung einer Garage mit Einliegerwohnung, Bauort Fl.Nr. 817 Gmkg Karlskron Eicherstr. 18, Grillheim

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 817 Gmkg Karlskron, Eicherstr. 18 in Grillheim die Aufstockung eines bestehenden Einfamilienhauses und die Errichtung einer Garage mit Einliegerwohnung beantragt.

Die Garage mit darüberliegender Einliegerwohnung (10,85 m x 10,24 m) soll zusammen mit einem Anbau (5,94 m x 4,73 m) nördlich des bestehenden Wohnhauses mit einem Walmdach (Dachneigung 25°) errichtet werden. Dabei soll auch das bestehende Wohnhaus aufgestockt werden und ebenfalls ein Walmdach mit einer Dachneigung von 25° erhalten.

Das Grundstück Fl-Nr.817 Gmkg Karlskron liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich.

Da kein Privilegierungsgrund nach § 35 Abs. 1 BauGB gegeben ist, ist das Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zu beurteilen.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Antrag auf Vorbescheid befasst und erteilt sein Einvernehmen.

Angenommen**Ja 17 Nein 0****TOP 2.6 Antrag auf Vorbescheid zur Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses sowie der Errichtung von 2 Dachgauben und der Schaffung einer 3. Wohneinheit, Bauort Fl.Nr. 810/5 Gmkg Karlskron, Hauptstr. 153a, Karlskron**

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 810/5 Gmkg. Karlskron, Hauptstr. 153a in Karlskron die Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses sowie der Errichtung von 2 Dachgauben und der Schaffung einer 3. Wohneinheit beantragt.

Durch die Bauvoranfrage soll geklärt werden, ob das das Wohnhaus wie folgt umgebaut werden darf.

Variante 1

1.1 Darf das bestehende südliche Wohnhaus zu einer Wandhöhe von 7,26m und einer Firsthöhe von 9,89m gemessen vom natürlichen Gelände aufgestockt werden. Vergleichsfall Eicherstraße 4/4a Flurnummer 715/20+715/65

1.2 Dürfen 2 Gauben jeweils auf einer Traufseite der geplanten Aufstockung mit einer Breite von 5,00m gebaut werden? Vergleichsfall Eicherstraße 4/4a Flurnummer 715/20 +715/65

1.3 Dürfen die 2 Gauben, die auf die geplante Aufstockung gebaut werden auch breiter als 5m sein?

1.4 Dürfen die 2 Gauben auch als Zwerchgiebel ausgeführt werden?

Variante 2

2. 1 Darf das bestehende südliche Wohnhaus zu einer Wandhöhe von ca. 6,18m und einer Firsthöhe von ca. 10,48m gemessen vom natürlichen Gelände aufgestockt werden. => Wand- und Firsthöhe sowie DN der nördlich angebauten Wohneinheit.

- 2.1 Wäre eine Wandhöhe > 6,18m auch möglich => unterschiedliche DN Nord/Südgebäude
2.2 Dürfen 2 Gauben jeweils auf einer Traufseite der geplanten Aufstockung mit einer Breite von 5,00m gebaut werden?
2.3 Dürfen die 2 Gauben, die auf die geplante Aufstockung gebaut werden auch breiter als 5m sein?
2.4 Dürfen die 2 Gauben auch als Zwerchgiebel ausgeführt werden? Begründung: Der Antragsteller möchte den Dachspitz auch als Wohnraum nutzen. Eine möglichst hohe Wandhöhe und breite Gauben würden den Wohnraum in diesem positiv beeinflussen.

Das Grundstück Fl.Nr. 810/5 der Gemarkung Karlskron befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron ist das Grundstück als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Wohnraumerweiterungen sind demnach zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Antrag auf Vorbescheid befasst und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen.

Angenommen

Ja 17 Nein 0

TOP 3 Bauleitplanung Nachbargemeinden

TOP 3.1 Markt Manching - Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 67 "Gewerbegebiet Oberstimm-West I (GEOS 1)" mit 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren, Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

In der Zeit vom 30.07.2025 bis 03.09.2025 hat der Markt Manching die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Oberstimm-West I (GEOS 1)“ mit 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Da in dieser Auslegungsfrist aufgrund der Sommerpause keine Gemeinderatssitzung stattfand, ist die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bereits abgelaufen. Dieser TOP dient somit als reine Information für den Gemeinderat.

Ziele und Zwecke der Planung:

Der Planbereich umfasst das Areal eines ehemaligen Kieswerks, dessen Kiesabbau-Aktivitäten 2018 eingestellt wurden. Durch den Kiesabbau haben sich Seen gebildet; bestehende Randflächen, die zum Teil durch Seeverfüllungen hergestellt wurden, lagen zuletzt brach bzw. wurden als Lagerflächen genutzt.

In der östlichen Bestandsfläche ist eine Altlast vorhanden, aus welcher aufgrund der Grundwasserdurchströmung Schadstoffe ausgeschwemmt werden. Um das Grundwasser vor weiterem Schadstoffeintrag zu bewahren, ist es erforderlich, die Altlast mittels Teilverfüllung des Sees vor weiterer Durchströmung zu schützen. Die durch die Verfüllung entstehenden Flächen sollen

künftig zusammen mit den bestehenden brach liegenden Festlandflächen einer höher-wertigeren Nutzung in Form einer Gewerbefläche zugeführt werden.

Der Markt Manching befindet sich in der wirtschaftsstarken und wachsenden Region Ingolstadt. Abgesehen von militärisch genutztem Sondergebiet mit Flugplatz sind jedoch lediglich 0,6 % des Marktgemeindegebiets als Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet festgesetzt. Auf diesen Flächen besteht nahezu kein Potential mehr zur Erweiterung bestehender Firmenstandorte oder auch für die Neuansiedlung von Firmen. Dem steht eine anhaltend hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen gegenüber. Der Bedarf an Gewerbeflächen innerhalb des Gebietes des Marktes Manching wurde im Rahmen einer gesonderten Untersuchung geprüft und nachgewiesen.

zur Kenntnis genommen

TOP 3.2 Markt Hohenwart - Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59 - Schlott "SO PV-Anlage Solarpark II", Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

In der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2024 wurde die Gemeinde Karlskron bereits bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59 – Schlott „SO PV-Anlage Solarpark II“ frühzeitig beteiligt.

Der Bauausschuss des Marktes Hohenwart hat in seiner Sitzung am 31.07.2025 die vorgebrachten Anregungen abgewogen und den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und weiteren Gutachten gebilligt.

Erfordernis und Ziele der Planung:

Der Markt Hohenwart liegt ein Antrag der Anumar GmbH vor, vor, auf den Flurstücken 597, 598 (TF), 600 (TF), 601, 602, Gemarkung Seibersdorf, auf Ackerflächen/Grünflächen südlich von Hohenwart eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der Markt Hohenwart plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hohenwart II“ gemäß § 9 BauGB in diesem Bereich zur Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik).

Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) zulässig. Der Bebauungsplan setzt ein solches Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens.

Der wirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan des Markt Hohenwart wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59 - Schlott "SO PV-Anlage Solarpark II" befasst und erhebt weiterhin keine Einwendungen bzw. die Gemeinde Karlskron ist nicht in Ihren öffentlichen Belangen betroffen.

Angenommen
Ja 17 Nein 0

TOP 3.3 Markt Hohenwart - 3. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Hohenwart, Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

In der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2024 wurde die Gemeinde Karlskron bereits bei der 3. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Hohenwart frühzeitig beteiligt. Der Bauausschuss des Marktes Hohenwart hat in seiner Sitzung am 31.07.2025 die vorgebrachten Anregungen abgewogen und den Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Hohenwart mit Begründung und Umweltbericht gebilligt.

Erfordernis und Ziele der Planung:

Der Markt Hohenwart beabsichtigt die Auswahl passender Flächen um den Einsatz erneuerbarer Energien unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 BauNVO „Photovoltaik“ für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im Gebiet des Marktes Hohenwart vor. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt im Parallelverfahren.

Konkreter Anlass für die FNP-Änderung ist die geplante Errichtung für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den Flurstücken Fl.Nr. 597, 598 (TF), 600 (TF), 601, 602, Gemarkung Seibersdorf, auf Flächen mit Acker/Grünland südlich von Hohenwart durch die Firma Anumar GmbH.

Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Eingrünung insgesamt ca. 8,15 ha betragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Hohenwart befasst und erhebt weiterhin keine Einwendungen bzw. die Gemeinde Karlskron ist nicht in Ihren öffentlichen Belangen betroffen.

Angenommen**Ja 17 Nein 0****TOP 3.4 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Hohenwart - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 - Thierham "Seibersdorfer Straße", Beteiligung im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat des Marktes Hohenwart hat in seiner Sitzung am 26.05.2025 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 62 Thierham „Seibersdorfer Straße“ mit Begründung gebilligt. Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Anlass der Planung:

Der Bedarf an Wohnraum ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Wohnraum ist derzeit knapp. Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für zwei Mehrfamilienhäuser auf dem im bestehenden Siedlungsbereich gelegenen Grundstück im Sinne der nachhaltigen Ortsentwicklung. Zu diesem Zweck wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Hohenwart der Entwurf für den Bebauungsplan in vorliegender Form erarbeitet. In dieser werden folgende Ziele berücksichtigt:

- Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Erschließung unter Berücksichtigung der notwendigen Schutzgüter
- Erhaltung einer gewachsenen Siedlungsstruktur in ihrer gebietstypischen Form

- Berücksichtigung der gegebenen topographischen und ortstypischen Gegebenheiten

Das Baufeld liegt westlich von bestehender Wohnbebauung. Nördlich des Baufeldes befindet sich gegenüber der Regensburger Straße ein allgemeines Wohngebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Thierham West“, welches von Wohngebäuden geprägt ist. Es weist den typischen Charakter einer Wohnsiedlung auf. Westlich gegenüber der Seibersdorfer Straße befindet sich eine ehemalige Hofstelle sowie ebenfalls Wohnbebauung.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 – Thierham „Seibersdorfer Straße“ des Marktes Hohenwart befasst und erhebt keine Einwendungen bzw. die Gemeinde Karlskron ist nicht in Ihren öffentlichen Belangen betroffen.

Angenommen

Ja 17 Nein 0

TOP 4 Aufhebung des einfachen Bebauungsplans und Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Karlskron, Information zum weiteren Vorgehen

In der Gemeinderatssitzung am 28.07.2025 wurde zur Aufhebung des einfachen Bebauungsplans beraten und beschlossen, in der heutigen Gemeinderatssitzung den Aufhebungsbeschluss zu fassen.

Nach der Gemeinderatssitzung vom 28.07.2025 hat sich die Verwaltung intensiv um die Einholung verschiedener Einschätzungen (Nachbarkommunen, Stadtplanern, Landratsamt Neuburg Schrobenhausen) zu den Auswirkungen einer Aufhebung des einfachen Bebauungsplans bemüht.

Vor allem von zwei verschiedenen Stadtplanern, wurde eine „blinde“ Aufhebung des Bebauungsplans nicht empfohlen.

Vielmehr sollte sich die Gemeinde bzw. sollten sich die Gemeinderatsmitglieder über die gewünschten Entwicklungen in den einzelnen Ortsteilen bzw. Straßenzügen Gedanken machen. Wo macht eine mögliche dichtere Bebauung mit mehreren Wohneinheiten pro m² Sinn und wo will man diese eingrenzen?

Außerdem sollte demnächst der Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron komplett neu aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan wurde 2006 beschlossen und bereits 12 mal geändert.

Beide Thematiken werden viel Zeit in Anspruch nehmen. Eine mögliche Aufhebung des einfachen Bebauungsplans nimmt genauso viel Zeit in Anspruch wie eine Aufstellung, da auch hier im Verfahren die Träger öffentlicher Belange beteiligt werden müssen.

Für den Flächennutzungsplan muss das gesamte Gemeindegebiet mit deren Entwicklungsmöglichkeiten (Baugebiete, Umgehungsstraßen, etc.) beplant werden.

Diese beiden Vorhaben sind nicht mehr in der aktuellen Legislaturperiode zu verwirklichen.

Die neuen Gemeinderatsmitglieder ab Mai 2026 würden somit in eine laufende Planung „geschmissen“ werden, ohne bisherige Hintergründe dazu zu kennen.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt somit, die Aufhebung des einfachen Bebauungsplans und die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans auf die nächste Legislaturperiode (ab Mai 2026) zu vertagen.

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Erlass einer Stellplatzsatzung der Gemeinde Karlskron

Am 10.12.2024 hat der Bayerische Landtag das Erste und das Zweite Baulandmodernisierungsgesetz Bayern beschlossen. Beide Gesetze enthalten Änderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Die zum 01.01.2025 in Kraft getretenen Änderungen durch das Erste Modernisierungsgesetz enthalten Änderungen im Stellplatzrecht, Spielplatzrecht sowie hinsichtlich des gemeindlichen Satzungsrechts, die zum 01.10.2025 in Kraft treten werden. Die neunmonatige Übergangsphase soll den Gemeinden ermöglichen, ihre Satzungen entsprechend anzupassen bzw. wenn noch keine Stellplatzsatzung existiert, eine solche bis spätestens 01.10.2025 zu erlassen.

Der Gemeinderat hat daraufhin in seiner Sitzung am 28.07.2025 den Erlass einer Stellplatzsatzung beschlossen und das Büro für Stadt- und Landschaftsplanung TB Markert mit deren Ausarbeitung beauftragt.

Die in der Vorberatung am 28.07.2025 vorgebrachten Anregungen der Gemeinderatsmitglieder zum Entwurf der Stellplatzsatzung wurden in die Endfassung eingearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 23 GO und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO, die vorliegende Stellplatzsatzung, welche mit Wirkung zum 30.09.2025 in Kraft treten wird.

Angenommen

Ja 17 Nein 0

TOP 6 Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes (BayStrWG)

TOP 6.1 Widmung der Ortsstraße "Andreasstraße"

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße die sich im Geltungsbereich des BP-Nr. 26 „Mändlfeld-Mitte“ befindet als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße,

welche in einem gemeindlichen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen. Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung:	Andreasstraße
Flur-Nr.:	Flur-Nr.387 der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	Tulpenstraße
Endpunkt:	a) Einmündung Kramerstraße bei Nordostecke der Flur-Nr. 387/7 der Gemarkung Karlskron b) Stichstraße bei Nordoststecke der Flur-Nr. 387/13 der Gemarkung Karlskron c) Stichstraße bei Südwestecke der Flur-Nr.387/16 der Gemarkung Karlskron
Länge:	0,323 km
Widmungsbeschränkung:	-----
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen
Ja 17 Nein 0

TOP 6.2 Widmung FI-Nr.387/27 Gmkg Karlskron als beschränkt öffentlicher Weg

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist der Fuß- u. Radweg FI-Nr.387/27 der Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen. Der Fuß- u. Radweg befindet sich im Geltungsbereich des BP-Nr.26 „Mändlfeld-Mitte“ und ist als Weg festgesetzt. Der Weg dient dem örtlichen Fuß u. Radverkehrs des Baugebietes. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit ein **beschränkt-öffentlicher Weg** vor.

Bei beschränkt öffentlichen Wegen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich der Fußweg im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig.

Der Fußweg wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Wegegrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung des beschränkt-öffentlichen Weg ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für den Fußweg anzulegen.

Beschluss:

Der nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Fußweg wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V.m. Art. 53 Abs.2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet.

Bezeichnung:	Fuß- u. Radweg Rosengasse
Flur-Nr.	387/27 der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	Wendehammer Rosengasse der Flur-Nr. 387/33 der Gemarkung Karlskron
Endpunkt:	Andreasstraße bei Nordwestecke der Flur-Nr. 387/28 der Gemarkung Karlskron
Länge	0,035 km
Widmungsbeschränkung:	Geh- und Radweg
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen**Ja 17 Nein 0****TOP 6.3 Widmung der "Rosengasse" als Ortsstraße**

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße die sich zum Teil im Geltungsbereich des BP-Nr. 26 „Mändfeld-Mitte“ befindet als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße, welche in einem gemeindlichen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung:	Rosengasse
Flur-Nr.	Flur-Nr. 387/33 TF, 392/5 u. 394/4 der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	a) Wendehammer Teilfläche Rosengasse b) Andreasstraße c) Ostgrenze der Flur-Nr. 444/44 der Gemarkung Karlskron
Endpunkt:	a) Einmündung Andreasstraße bei Nordwestecke der Flur-Nr. 387/22 der Gemarkung Karlskron b) Südliche Grundstücksgrenze Rosengasse der Flur-Nr. 394/4 der Gemarkung Karlskron c) Einmündung Kramerstraße bei Nordostecke der Flur-Nr. 392 der Gemarkung Karlskron
Länge:	0,428 km
Widmungsbeschränkung:	- - - - -
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen
Ja 17 Nein 0

TOP 6.4 Widmung "Heuweg" als Ortsstraße

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße zur Firma Bäckerei Fall als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem angrenzenden Liefer- u Betriebsverkehrs der Firma Bäckerei Fall. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße, welche in einem gemeindlichen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung:	Heuweg
Flur-Nr.	Flur-Nr. 22/2 TF der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	Hauptstraße St 2049
Endpunkt:	Nordostecke der Flur-Nr. 22/3 der Gemarkung Karlskron
Länge:	0,090 km
Widmungsbeschränkung:	-----
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen**Ja 17 Nein 0****TOP 6.5 Widmung der FI-Nr. 22/2 TF als öffentlicher Feld- u. Waldweg**

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist der Weg zu widmen. Der nicht ausgebaute Weg dient der Bewirtschaftung von Feldgrundstücken. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit ein **öffentlicher Feld- u. Waldweg** vor.

Bei öffentlichen Feld- u. Waldwegen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich der Feldweg im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einem öffentlichen Feldweg, handelt sich um jene Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- u. Waldgrundstücken dienen. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Der Feldweg wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Grundstückes ist die Gemeinde Karlskron. Bei nicht ausgebauten öffentlichen Feld- u. Waldwegen obliegt die Straßenbaulast bei den Beteiligten, also regelmäßig Privatpersonen, die die Felder bewirtschaften. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung des öffentlichen Feld- u. Waldweg ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für den öffentlichen Feld- u. Waldweg anzulegen.

Beschluss:

Der nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Weg wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V.m. 53 Nr.1 BayStrWG zum öffentlichen Feld- u. Waldweg gewidmet.

Bezeichnung:	Heuweg – nicht ausgebaut
Flur-Nr.	Flur-Nr. 22/2 TF der Gemarkung Karlskron

Anfangspunkt:	Nordwestecke Grundstück Flur-Nr.20/2 der Gemarkung Karlskron
Endpunkt:	Josephenburg
Länge:	0,655 km
Widmungsbeschränkung:	Krafträder, Pkw, Lkw
Straßenbaulastträger:	Die Beteiligten, die jeweiligen im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der Grundstücke Flur-Nr. 23/2, 20, 23, 23/6 der Gemarkung Karlskron

Angenommen
Ja 17 Nein 0

TOP 6.6 Widmung der Fl-Nr.120/14 Gmkg Karlskron als öffentlicher Feld - u. Waldweg

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist der Weg zu widmen. Der nicht ausgebaute Weg dient der Bewirtschaftung von Feldgrundstücken. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit ein **öffentlicher Feld- u. Waldweg** vor.

Bei öffentlichen Feld- u. Waldwegen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich der Feldweg im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einem öffentlichen Feldweg, handelt sich um jene Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- u. Waldgrundstücken dienen. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Der Feldweg wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Grundstückes ist die Gemeinde Karlskron. Bei nicht ausgebauten öffentlichen Feld- u. Waldwegen obliegt die Straßenbaulast bei den Beteiligten, also regelmäßig Privatpersonen, die die Felder bewirtschaften. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung des öffentlichen Feld- u. Waldweg ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für den öffentlichen Feld- u. Waldweg anzulegen.

Beschluss:

Der nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Weg wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V.m. 53 Nr.1 BayStrWG zum öffentlichen Feld- u. Waldweg gewidmet.

Bezeichnung:	Nähe Rainweg – nicht ausgebaut
Flur-Nr.	Flur-Nr. 120/14 der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	Feldweg Schweizer StraÙl Flur-Nr.68/2 der Gemarkung Karlskron
Endpunkt:	Rainweg
Länge:	0,308 km

Widmungsbeschränkung: Krafträder, Pkw, Lkw

Straßenbaulastträger: Die Beteiligten, die jeweiligen im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der Grundstücke Flur-Nr. 114, 120/11, 120/12, 120/16, 119/3, 119/2, 119/6, 119/9, 119, 761/7 der Gemarkung Karlskron

Angenommen

Ja 17 Nein 0

TOP 6.7 Widmung der "Kirchstraße" als Ortsstraße

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße, welche in einem gemeindlichen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung: Kirchstraße

Flur-Nr. 31/2 u. 347/17 Gemarkung Karlskron

Anfangspunkt: a) Hauptstraße St 20249

b) Josephenburg

Endpunkt: a) Josephenburg bei Nordostecke der FI-Nr.324/1 der Gemarkung Karlskron

b) Grundstücke FI-Nr. 359, 362 u. 367 der Gemarkung Karlskron

Länge: 0,735 km

Widmungsbeschränkung: - - - - -

Straßenbaulastträger: Gemeinde Karlskron

Angenommen

Ja 17 Nein 0

TOP 6.8 Widmung der "Schillerstraße" als Ortsstraße

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße, welche in einem gemeindlichen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen. Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung:	Schillerstraße
Flur-Nr.	348/27 u. 359/47 Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	a) Kirchstraße b) Körnerstraße
Endpunkt:	a) Körnerstraße b) Lessingstraße
Länge:	0,469 km
Widmungsbeschränkung:	- - - - -
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen

Ja 17 Nein 0

TOP 6.9 Widmung der "Goethestraße" als Ortsstraße

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße, welche in einem gemeindlichen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen. Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung:	Goethestraße
Flur-Nr.	Flur-Nr. 351/1 u. 359/33 der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	a) Josephenburg b) Körnerstraße
Endpunkt:	a) Körnerstraße b) Lessingstraße
Länge:	0,441 km
Widmungsbeschränkung:	- - - - -
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen**Ja 17 Nein 0****TOP 6.10 Widmung der "Pettenkoflerstraße" als Ortsstraße**

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen

Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße, welche in einem gemeindlichen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen. Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung:	Pettenkofersstraße
Flur-Nr.	Flur-Nr.347/41 der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	Karl-Theodor -Straße
Endpunkt:	Körnerstraße
Länge:	0,194 km
Widmungsbeschränkung:	-----
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen
Ja 17 Nein 0

TOP 6.11 Widmung der "Körnerstraße" als Ortsstraße

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße, welche in einem gemeindlichen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung:	Körnerstraße
Flur-Nr.	Flur-Nr. 347/18, 347/59 u. 347/62 der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	a) Karl-Theodor-Straße b) Kirchstraße c) Körnerstraße
Endpunkt:	a) Kirchstraße b) Josephenburg c) Westgrenze der Flur-Nr. 367 der Gemarkung Karlskron
Länge:	0,394 km
Widmungsbeschränkung:	-----
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen
Ja 17 Nein 0

TOP 6.12 Widmung der "Karl-Theodor-Straße" als Ortsstraße

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße, welche in einem gemeindlichen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung:	Karl-Theodor-Straße
Flur-Nr.	347/29 Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	Kirchstraße
Endpunkt:	Westgrenze der Fl-Nr. 367 der Gemarkung Karlskron
Länge:	0,397 km
Widmungsbeschränkung:	-----
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen
Ja 17 Nein 0

TOP 6.13 Widmung Fl-Nr.347/26 TF Gmkg Karlskron als beschränkt öffentlicher Weg

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist der Fuß- u. Radweg Fl-Nr.347/26 TF der Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen. Der Weg dient dem örtlichen Fuß u. Radverkehrs des Wohngebietes. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit ein **beschränkt-öffentlicher Weg** vor.

Bei beschränkt öffentlichen Wegen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich der Fußweg im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig.

Der Fußweg wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Wegegrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung des beschränkt-öffentlichen Weg ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für den Fußweg anzulegen.

Beschluss:

Der nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Fußweg wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V.m. Art. 53 Abs.2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet.

Bezeichnung:	Fuß- u. Radweg Karl-Theodor-Straße
Flur-Nr.	Flur-Nr. 347/26 TF der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	Stichstraße Josephenburg der FI-Nr.347/26 TF der Gemarkung Karlskron
Endpunkt:	Karl-Theodor-Straße
Länge	0,032 km
Widmungsbeschränkung:	Geh- und Radweg
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen**Ja 17 Nein 0****TOP 6.14 Widmung der "Lessingstraße" als Ortsstraße**

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße, welche in einem gemeindlichen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung:	Lessingstraße
Flur-Nr.	Flur-Nr.359/56 der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	Nordgrenze der FI-Nr.359/6 der Gemarkung Karlskron

Endpunkt: Josephenburg
Länge: 0,189 km
Widmungsbeschränkung: - - - - -
Straßenbaulastträger: Gemeinde Karlskron

Angenommen
Ja 17 Nein 0

TOP 7 Antrag zur Gründung einer Kinderfeuerwehr der Feuerwehr Adelshausen

Die Feuerwehr Adelshausen hat offiziell den Antrag zur Gründung einer Kinderfeuerwehr gestellt. Diese soll Kindern im Alter von 6 bis 11 Jahren offenstehen und damit eine frühere Einbindung in die Feuerwehr ermöglichen – bislang ist dies erst ab 12 Jahren über die Jugendfeuerwehr möglich.

Ziel ist es, Kinder frühzeitig für das Thema Feuerwehr zu begeistern und somit aktiv der Problematik des Nachwuchsmangels entgegenzuwirken. Die Kinderfeuerwehr soll organisatorisch zur Feuerwehr gehören und wird durch den Landesfeuerwehrverband Bayern unterstützt.

Inhalte der Kinderfeuerwehr sind u. a.:

- Erste Hilfe
- Brandschutz
- Richtiges Verhalten in Gefahrensituationen
- Allgemeine Aktivitäten wie Basteln, Wandern etc.

Derzeit nehmen bereits Kinder aus Adelshausen an der Kinderfeuerwehr Karlskron teil. Aus versicherungstechnischen Gründen soll jedoch eine eigene Kinderfeuerwehr gegründet werden.

Die Treffen sollen einmal monatlich für ca. 2 Stunden stattfinden – hauptsächlich im Feuerwehrhaus Karlskron und im Feuerwehrhaus Adelshausen. Die Betreuung übernehmen aktive und passive Feuerwehrmitglieder sowie Eltern.

Die Feuerwehr erhält zur Unterstützung einen Zuschuss in Höhe von ca. 300 Euro von der Versicherungskammer über den Feuerwehrverband.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gründung einer Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Adelshausen zu.

Angenommen
Ja 17 Nein 0

TOP 8 Anfragen und Mitteilungen

TOP 8.1 Mitteilung - Stellungnahme zur Anfrage von GR Froschmeir zu den Themen "Haus der Vereine" und "Wohnen im Alter"

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass GRin Froschmeir eine Anfrage bezüglich der Themen „Haus der Vereine“ und „Wohnen im Alter“ gestellt hat. Der Vorsitzende nimmt zu der Anfrage in der heutigen Gemeinderatssitzung Stellung.

Haus der Vereine Karlskron

Der Gemeinde Karlskron wurde vom Landratsamt Neuburg- Schrobenhausen die Genehmigung erteilt, im Haus der Vereine Karlskron Putzausbesserungen und einen Wiederholungsanstrich der Fassade und im Treppenhaus des Innenbereichs vorzunehmen sowie die Erneuerung der Fenster und Errichtung eines Kiesstreifens.

Daraufhin wurden durch ein Gutachten Putzschäden am äußeren Sockelbereich sowie im Innenbereich festgestellt. Diese Schäden am Sockel hängen mit der direkten Niederschlags- bzw. Spritzwasserbelastung zusammen, während die Ursache der Schäden im Innenbereich auf die Mauerwerksfeuchte zurückliegt. Eine erhöhte Feuchtebelastung liegt im Mauerwerk nur im direkten Sockelbereich, der sich unter dem Bodenniveau im Erdgeschoss befindet, vor. Die Feuchtebelastung im Innenbereich stellte sich durch das Gutachten heraus und liegt aufgrund eines früheren Wasserschadens vor, wobei keinerlei Infos zum Zeitpunkt dieses Schadens vorhanden sind. Der Wasserschaden ist aktuell auch nicht relevant.

Im Frühjahr 2026 plant die Gemeinde, mit den Erneuerungen der Fenster zu beginnen. Dabei stellt die Gemeinde die Materialien und die Vereine, die das Haus nutzen, führen die Renovierung und Erneuerung der Fenster durch. Im Anschluss wird mit den Sockelarbeiten begonnen. Dabei muss am gesamten Sockel die Oberfläche für einen Neuputz vorbereitet werden um im Außenbereich eine Erhöhung der Sockelfläche vornehmen zu können. Im Innenbereich wird ebenfalls der Putz aufbereitet und im Anschluss wird die Fassade sowie der Treppenraum im Innenbereich neu gestrichen. Abschließend wird um das Haus der Vereine ein Kiesstreifen errichtet.

Bei der Renovierung muss folgendes beachtet werden:

- Verwendete Putze sind in Härte, Material, Eigenschaften und Ausgestaltung an den historischen Stand anzupassen
- Das zu verwendende Farbsystem ist in Material und Eigenschaften auf den Bestand abzustimmen und muss auf Kalkbasis erfolgen
- Der neuanstrich im Treppenraum ist mit weißer Kalkfarbe durchzuführen
- Neue Fenster sind in Maß, Material, Konstruktion, Teilung und Profilierung detailgetreu dem ursprünglichen historischen Bestand entsprechend zu fertigen bzw. nachzubauen.

Förderanträge können erst gestellt werden, wenn verschiedene Angebote eingeholt wurden und die Höhe der Renovierungssumme feststeht.

Sobald die oben genannten Arbeiten erledigt sind, wird sich um die Verbesserung des Kirchplatzes gekümmert, hierfür werden aktuell Verbesserungsvorschläge eingeholt.

Wohnen im Alter

Zusammenfassung Telefonat mit Anton Gutmann (BRK ND-SOB) am 16.07.2025:

Grundsätzlich steht das BRK einer solchen Einrichtung positiv gegenüber. Verschieden Probleme erscheinen jedoch als schwierig. Neben den klassischen Themen wie Personalmangel und hohen Kosten bei niedrigen Renditen ist es im speziellen für Karlskron die Nähe zu Ingolstadt und die Außenlage im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. So entsteht im Ingolstädter Süden bereits eine größere Anlage und auch im benachbarten Weichering soll etwas entstehen (da mittiger im Landkreis bevorzugt). Des Weiteren hat der Landkreis Pfaffenhofen und somit auch die Nachbarschaft in Manching und Baar-Ebenhausen weitere Einrichtungen, die einen „Businesscase“ in Karlskron schwierig bis unmöglich erscheinen lassen.

Ein Gebäude müsste zudem gestellt werden. Das BRK kann und würde selbst wohl nichts bauen.

Zusammenfassung Telefonat mit Günter Schmidl (ERL Bau) am 16.07.2025:

Die ERL Immobiliengruppe hat sich auf die Errichtung von Seniorenimmobilien spezialisiert (Betreutes Wohnen, Barrierefreies Wohnen, Tagespflegeeinrichtungen, Pflegeheime). Sie sind immer auf der Suche nach geeigneten Grundstücken und würden auch in Karlskron gerne wieder ein Projekt realisieren. Jedoch sieht auch Hr. Schmidl mehr Probleme als Chancen bei der Errichtung von Tagespflegen oder Pflegeheimen. Als Betreiber würde Erl im speziellen Fall Karlskron auch nicht auftreten und so benötigen wir zuerst einen Betreiber, welcher nach Bauabschluss das Gebäude und den Betrieb übernimmt.

Fazit Bürgermeister Stefan Kumpf:

Alle erkennen den Bedarf nach Einrichtungen für Senioren in jeglicher Form. Dennoch sind die Umstände, unter denen ein Projekt jenseits des barrierefreien Wohnens zustande kommen könnte mit großen Hürden, viel Überzeugungsarbeit und vermutlich hohen finanziellen Belastungen für die Gemeinde verbunden. Ich halte es daher für ein schwieriges Unterfangen und würde aufgrund unserer finanziellen Leistungsfähigkeit aktuell noch abwarten wie sich der Bereich „Förderungen“ entwickelt. Ein geeignetes Grundstück zu finden erscheint hierbei noch die einfachste Aufgabe. Es gäbe mehrere Ideen und man könnte mit Erl (oder anderen) sicher wieder ein Projekt für ein Wohngebäude beginnen.

Nach der Stellungnahme von Bürgermeister Kumpf diskutiert der Gemeinderat eingehend über das Thema „Wohnen im Alter“ und möchte an dem Thema festhalten, um weitere Möglichkeiten zu finden.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.2 Mitteilung - Bürgerversammlungen 2025

Bürgermeister Kumpf teilt mit, dass dieses Jahr auch wieder drei Bürgerversammlungen in den Ortsteilen Karlskron, Pobenhausen, und Adelshausen stattfinden.

Folgende Termine wurden festgelegt:

Bürgerversammlung Pobenhausen: 06.11.2025 um 19:00 Uhr im Pilgerzentrum „Haus der Begegnung“

Bürgerversammlung Karlskron: 10.11.2025 um 19:00 Uhr im Landgasthof Haas

Bürgerversammlung Adelshausen: 13.11.2025 um 19:00 Uhr im ehemaligen Gasthaus „Felber“

Der Vorsitzende würde sich über ein Kommen der Gemeinderäte freuen.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.3 Mitteilung - neue Parkplätze zwischen ehemaligen Eicherhaus und Rathaus und Parkplatzmarkierungen an der Schule

Bürgermeister Kumpf teilt mit, dass die neuen Parkplätze zwischen dem ehemaligen Eicherhaus (Hauptstraße 32) und dem Rathaus (Hauptstraße 34) fertiggestellt wurden und benutzt werden können. Des Weiteren wurden am Schulparkplatz die Parkplatzmarkierungen angebracht.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.4 Mitteilung - Einweihung Kindergarten "Haus Sonnenschein" am 18.10.2025

Der **Vorsitzende** informiert den Gemeinderat, dass die Einweihung des Kindergarten „Haus Sonnenschein“ für Samstag, 18.10.2025, geplant ist.

Ein Flyer wurde bereits erstellt.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.5 Mitteilung - Sanierung Eicherstraße (Maßnahme vom 21.08.2025 - 29.08.2025)

Der **Vorsitzende** berichtet, dass die Asphaltierungsarbeiten in der Eicherstraße fertiggestellt wurden. Die Straßenkappen werden in Kürze an die Höhe des neuen Asphalts angehoben.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.6 Mitteilung - Info zur Kommunalwahl 2026 vom Wahlamt

Bürgermeister Kumpf empfiehlt den Ortsvorstehenden die Aufstellungsversammlungen bis 12.12.2025 durchzuführen, um eine vorzeitige Prüfung auf Fehler durch das Wahlamt durchführen zu können. Die Parteien haben bis zum 08.01.2026 Zeit, deren Wahlvorschläge einzureichen.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.7 Mitteilung - Abwasserkonzept der Zukunft

Der Vorsitzende berichtet, dass am 29.09.2025 eine große Informationsgemeinderatssitzung bezüglich des Projekts „Abwasserkonzept der Zukunft“ stattfindet.

zur Kenntnis genommen**TOP 8.8 Anfrage GR Raba - Wiederherstellung Weg (Fl.Nr. 239, Gemarkung Adelshausen) durch die Firma Franz Schelle GmbH & Co. KG**

GR Raba berichtet, dass der nördlich gelegene Weg der Fl.Nr. 239, Gemarkung Adelshausen, seitens der Firma Franz Schelle GmbH & Co. KG noch nicht so wiederhergestellt wurde, wie der Weg vor den Tiefbauarbeiten war. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass man sich den Weg ansehen wird.

TOP 8.9 Anfrage GRin Moosheimer - Brunnen im Friedhof Pobenhausen

GRin Moosheimer berichtet, dass sich der Brunnen auf Höhe des Leichenhauses im Friedhof Pobenhausen nur sehr schwer zudrehen lässt. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass man dem Bauhof darüber informieren wird.

TOP 8.10 Anfrage GRin Straub - Bushaltestelle in Gemeindeteil Brautlach

GRin Straub erkundigt sich auf Bitte einer Bürgerin über den Zeitpunkt der Versetzung der Bushaltestelle in Brautlach auf Höhe der B13. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass die Bushaltestelle demnächst versetzt wird.

TOP 8.11 Anfrage GR Wendl - Anbringung eines Zebrastreifens auf Höhe der Kindertagesstätte in Karlskron

GR Wendl berichtet, dass seit der Aufstellung des Eisautomaten mehr Personen die Hauptstraße auf Höhe der Kindertagesstätte überqueren. GR Wendl bittet Bürgermeister Kumpf mit dem Staatlichen Bauamt bezüglich der Errichtung eines Zebrastreifens Kontakt aufzunehmen.

TOP 8.12 Anfrage GRin Froschmeier- Sperrung des Endteilstückes der Lessingstraße

GRin Froschmeier erwähnt, bezogen auf den TOP 6.14, dass im Jahr 2020 die Sperrung des Endteilstückes der Lessingstraße ab der Einmündung Schillerstraße und die hiermit verbundene Absperrvorrichtung beschlossen wurde.

Ende: 20:35 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron